

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Schülerbeförderung**
vom 19.07.2006, zuletzt geändert am 24.07.2013

§ 1 Änderung des § 5 „Begleitpersonen“

§ 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Begleitpersonen erhalten den in § 4 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz genannten Bruttobetrag pro Stunde Einsatzzeit“.

§ 2 Änderung des § 6 „Zuschuss/Eigenanteilspflicht“

(1) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr.1b erhält folgende Fassung:

„Dieser beläuft sich für Schüler der Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen (aller Jahrgangsstufen), Gymnasien, Kollegs, der Freien Waldorfschulen ab Klasse 5, Berufsschulen in Teilzeitform, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsober- schulen, Sonderberufsfachschulen, Sonderrealschulen und Sondergymnasien, Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Abendgymnasien mit Vollzeitunterricht bei der zweiten Tarifzone auf die Differenz zur ersten Tarifzone.“

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser beläuft sich für Kinder der Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Grundschulen, Förderschulen, Sonderschulen, und Freien Waldorfschulen der Klassen 1 bis 4 auf die Höhe des vollen Fahrpreises.“

(3) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der ausschließlichen Benutzung von Sonderbussen im freigestellten Schüler- verkehr nach § 12 (ohne SchülerRegioCard) oder der Benutzung eines privaten PKW nach § 13 dieser Satzung ist von Schülern nach Abs. 1 Ziffer 1 zu den not- wendigen Beförderungskosten ein Eigenanteil in Höhe des Fahrpreises der Tarifzo- ne 1 zu entrichten.“

§ 4 Änderung des § 13 „Benutzung privater Kraftfahrzeuge“

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Je km notwendiger Fahrtstrecke werden in der Regel bei Personenkraftwagen 0,30 €, bei Krafträdern 0,10 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.“

§ 5 Änderung des § 14 „Höchstbeträge“

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr bezuschusst bzw. ohne Anrechnung der Eigenanteile erstattet:

- 2.600 € für Kinder in Schulkindergärten sowie Grundschulförderklassen
- 1.250 € für die übrigen Schüler.“

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung tritt rückwirkend zum 12.09.2016 in Kraft.

Lörrach, den

Marion Dammann
Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.